



Wintersport



Badminton



Fußball



Leichtathletik



Tischtennis



Turnen

Helferordnung des TuS 1921 Ellern e.V.



Überarbeitete Fassung vom 01.12.2013

§1 Betroffene Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied das ein oder mehrere Sportangebote des Vereins nutzt, ist verpflichtet Helferstunden oder deren Ersatzleistung zu erbringen.

Neue, im laufenden Kalenderjahr eingetretene Mitglieder sind unabhängig vom Eintrittsdatum für das laufende Kalenderjahr von der Verpflichtung zur Erbringung von Helferstunden befreit.

Mitglieder unter 15 Jahren müssen die Helferstunden nicht persönlich erbringen. In diesen Fällen können die Eltern oder Familienmitglieder die erforderlichen Stunden ableisten.

Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben und das Sportangebot des Vereins nutzen, müssen keine Helferstunden erbringen.

§2 Helferstunden

Helferstunden sind definierte Zeiten, die im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung des Vereins oder zum Betrieb des Vereinsheims erbracht werden.

Weiterhin gelten als Helferstunden, die im Rahmen besonderer, durch den Geschäftsführenden Vorstand ausgeschriebenen Aktivitäten und Veranstaltungen erbrachten Zeiten, wie z.B. Reinigungs- und Pflegearbeiten der vereinseigenen Gebäude, Geräte und Anlagen.

Die als Helferstunden deklarierten Zeiten und Dienste innerhalb einer Veranstaltung werden in Form von Helferlisten festgelegt und dokumentiert.

Es werden nur die tatsächlich erbrachten Helferstunden dokumentiert und angerechnet.

Helferstunden sind innerhalb einer Familie, unter Eheleuten oder Lebensgemeinschaften übertragbar.

Die Übertragung von zu viel geleisteten Helferstunden in das folgende Kalenderjahr ist nicht zulässig.

§3 Anzahl der zu erbringenden Helferstunden

Pro Kalenderjahr müssen je gemäß §1 erfassten Mitglied 5 Helferstunden erbracht werden.

Die Anzahl der zu erbringenden Helferstunden ist unabhängig von der Summe der besuchten Übungs- oder Trainingsstunden.

Bei Familien mit Kindern ist die Summe der für die gemäß §1 betroffenen Kinder zu erbringenden Stunden auf max. 2 Kinder begrenzt.

Die Anzahl der zu erbringenden Helferstunden wird jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand neu bewertet und im Bedarfsfall angepasst.

§4 Erbringung von Helferstunden

Helferstunden können im Rahmen der im laufenden Kalenderjahr durchgeführten Veranstaltungen des Vereins, sowie über Dienste im Vereinsheim oder sonstige durch den Geschäftsführenden Vorstand ausgerufenen Veranstaltungen erbracht werden.

Die Bereitstellung von Kuchen und Salaten für Vereinsveranstaltungen wird mit je 1 Stunde je Kuchen oder Salat angerechnet.

Die Veranstaltungstermine, sowie Öffnungszeiten des Vereinsheims werden zu Jahresbeginn auf der Homepage des Vereins, sowie den Amtsnachrichten der Verbandsgemeinde Rheinböllen veröffentlicht.

Im Vorfeld zu den jeweiligen Vereinsveranstaltungen werden durch den Festausschuss Helferlisten mit den jeweiligen Terminen und Uhrzeiten an alle Mitglieder verteilt oder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die gemäß §1 betroffenen Mitglieder haben dann die Möglichkeit sich zur Übernahme von Diensten beim Festausschuss zu melden. Die Rückmeldung erfolgt im Rahmen der auf der verteilten Helferliste aufgeführten Frist und an die angegebene Rückmeldeadresse.

Rückmeldungen zur Übernahme von Diensten von gemäß §1 betroffenen Mitgliedern werden bei der Verteilung und Besetzung der Dienste nach Möglichkeit bevorzugt. Von Seiten der Mitglieder besteht kein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Dienste oder Zeiträume innerhalb einer Veranstaltung.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Helferstunden und deren Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 Ersatzleistungen

Für nicht erbrachte Helferstunden muss eine Ersatzleistung als Sonderbeitrag (siehe Satzung - §10 Beiträge) gezahlt oder durch den Verein eingefordert werden.

- Erwachsene zahlen je nicht geleistete Stunde 8,00 EUR
- Kinder- und Jugendliche zahlen je Stunde 4,00 EUR

Sofern die erforderlichen Helferstunden bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht erbracht wurden, ergeht eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzleistung an das jeweilige Mitglied. Dem Mitglied wird eine Frist von 4 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme, bzw. Zahlung eingeräumt. Eine Stellungnahme ist schriftlich innerhalb der vorgenannten Frist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Die Höhe der Ersatzleistung wird jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand neu bewertet und im Bedarfsfall angepasst.

§6 Änderungen der Helferordnung

Änderungen der Helferordnung können durch den Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen müssen spätestens 6 Wochen nach Beschlussfassung durch Aushang im Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Ellern, 01.12.2013

Helferordnung des TuS 1921 Ellern e.V.

Häufig gestellte Fragen (FAQ) Stand 01.12.2013

Frage	Antwort
Ich bin erst im laufenden Jahr in den Verein eingetreten (z.B. Juni) – trifft die Regelung auch auf mich zu? Muss ich anteilige Stunden ableisten?	Nein. Im Jahr des Eintritts ist die Erbringung von Helferstunden auf freiwilliger Basis möglich, aber nicht verpflichtend.
Ich nutze aktuell kein Sportangebot des TuS, muss ich auch Helferstunden erbringen?	Nein. Der Verein freut sich aber trotzdem über jede aktive Unterstützung.
Ich habe die Abteilung / die Gruppe gewechselt, ergeben sich jetzt Änderungen in den Helferstunden?	Nein. Ausschlaggebend ist die grundsätzliche Nutzung des Sportangebotes. In welchem Umfang und in welcher Sparte ist nicht relevant.
Ich war längere Zeit nicht aktiv und wollte jetzt (z.B. August) wieder ein Angebot nutzen, muss ich Helferstunden erbringen? Wenn ja in welcher Höhe?	Ja, es müssen Helferstunden erbracht werden. In besonderen Einzelfällen und Darlegung der Gründe kann ein Antrag beim Vorstand auf Reduzierung oder Aufhebung der Helferstunden eingereicht werden. Der Vorstand prüft in Einzelfällen ob und in welcher Höhe Stunden zu erbringen sind.
Ich habe meine Mitgliedschaft gekündigt, muss ich Helferstunden für die verbleibende Zeit meiner Mitgliedschaft erbringen?	Ja, sofern auch weiterhin das Sportangebot des TuS genutzt wird. Im Einzelfall (z.B. bei unterjähriger Aufhebung der Mitgliedschaft) ist durch den Vorstand zu prüfen ob und in welcher Höhe Stunden zu erbringen sind. Das Mitglied wird im Rahmen der Kündigungsbestätigung schriftlich über evtl. noch zu erbringende Stunden informiert.
Mein Freund* / Freundin* / Kumpel hat keine Zeit, kann ich für sie / ihn die Stunden erbringen?	Nein. Die Erbringung von Stunden für andere Mitglieder ist nur im Familienverbund, bzw. innerhalb von Lebensgemeinschaften möglich.
Kann ich zu viel erbrachte Stunden in das nächste Jahr übertragen?	Nein.
Was passiert wenn ich am Jahresende keine oder	Sofern keine Stunden erbracht wurden, wird das betroffene Mitglied zu Zahlung

Frage	Antwort
nicht alle Stunden erbracht habe?	der Ersatzleitung (8 EUR pro Stunde bei Erwachsenen / 4 EUR pro Stunde bei Kindern beschränkt auf max. 2 Kinder pro Familie) aufgefordert.
Meine Tochter / Sohn (unter 15 Jahre) nutzt ein Sportangebot des TuS, muss sie / er die vollen Stunden erbringen?	Grundsätzlich ja*, die Stunden können in diesem Fall aber durch die Eltern oder ältere Geschwister erbracht werden *in Abhängigkeit zur jeweiligen Tätigkeit / Veranstaltung und unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes
Kann ich die Stunden auch über mehrere Veranstaltungen verteilt erbringen?	Ja, das ist grundsätzlich möglich.
Laut Helferordnung muss ich 5 Stunden erbringen. Wenn ich für eine Veranstaltung 5 Kuchen mache, habe ich damit mein Soll erfüllt?	Ja. Je Kuchen / Salat wird eine Helferstunde angerechnet – die zu erbringenden Helferstunden wären damit abgegolten.
Kann ich Stunden innerhalb einer Familie übertragen (z.B. Ehefrau übernimmt die Stunden des Ehemanns)	Ja, das ist möglich.
Ich hatte mich einmal / mehrfach für einen Dienst eingetragen, wurde aber nicht genommen – Jetzt fehlen mir noch Stunden? Welche Folgen hat das?	Grundsätzlich bestehen über das Jahr verteilt genügend Möglichkeiten Helferstunden zu erbringen. Es liegt an jedem Mitglied sich rechtzeitig für Veranstaltungen und Vereinsheimdienste zu melden. In Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag der Vorgang durch den Vorstand geprüft werden.
Ich habe keine Helferstunden erbracht und wurde aufgefordert die Ersatzleistung von 8 EUR pro Stunde zu zahlen. Was passiert wenn ich der Zahlungsaufforderung nicht nachkomme?	Sofern auch bei wiederholter Aufforderung keine Zahlung erfolgt, wird die Mitgliedschaft gem. §9 der Vereinssatzung einseitig gekündigt.
Kann ich den Ersatzbetrag auch in bar bezahlen?	Nein. Die Zahlung hat grundsätzlich per Banküberweisung zu erfolgen.
Ich habe mich für einen Dienst von 3 Stunden eingetragen, dieser hat aber nur 1 Stunde gedauert, wie wird dies angerechnet?	Es werden immer die tatsächlich erbrachten Stunden abgerechnet.
Wir sind als Familie mit 2 Erwachsenen und 3 Kindern Mitglied im TuS. Lediglich die Kinder sind aktive Nutzer des TuS Angebots. Wie viele Stunden müssen erbracht werden, bzw. welche	Die Helferstunden sind für max. 2 Kinder zu erbringen. In diesem Fall also 10 Stunden (5 Stunden für jeweils das 1. und 2. Kind). Als Ersatzleistung werden je nicht erbrachter Helferstunden 4 EUR fällig, also in diesem Fall max. 40 EUR.

Frage	Antwort
Ersatzleistung muss ggf. gezahlt werden.	
Ich bin Abteilungsleiter, Übungsleiter, Mitglied des Festausschusses, muss ich auch Stunden erbringen?	<p>Ja, sofern das Sportangebot des TuS Ellern aktiv genutzt wird.</p> <p>Mitglieder des Festausschusses erbringen pro Forma durch Organisation und Beteiligung an den Veranstaltungen ihre Helferstunden.</p> <p>Abteilungsleiter und Übungsleiter haben eine Vorbildfunktion. Die aktive Einbringung in Vereinsveranstaltungen wird vorausgesetzt.</p>
Ich konnte in diesem Jahr keine Stunden erbringen, kann ich diese im Folgejahr nachholen?	In begründeten Einzelfällen kann ein Antrag an den Vorstand gestellt werden.